



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Februar 2014  
(OR. en)**

**5876/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0031 (NLE)**

---

**PESC 88  
RELEX 71  
COAFR 20  
COARM 18  
FIN 78**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Europäische Kommission/Hohe Vertreterin
Eingangsdatum:	3. Februar 2014
Nr. Komm.dok.:	JOIN(2014) 4 final
Betr.:	Gemeinsamer Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik.

---

Anl.: JOIN(2014) 4 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER  
EUROPÄISCHEN UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 3.2.2014  
JOIN(2014) 4 final

2014/0031 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive  
Maßnahmen gegenüber Simbabwe**

## BEGRÜNDUNG

- 1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe<sup>1</sup> werden mehrere restriktive Maßnahmen, die im Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe<sup>2</sup> vorgesehen sind, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, umgesetzt.
- 2) Der Rat hat beschlossen die für die Mehrzahl der in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführten Personen und Organisationen geltende Aussetzung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten zu verlängern und sie auf weitere acht Personen auszuweiten. Für die verbleibenden beiden Personen und die verbleibende Organisation gilt die Aussetzung nicht.
- 3) Einige dieser Maßnahmen werden auf Unionsebene umgesetzt, daher ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich, damit diese Maßnahmen durchgeführt werden können.
- 4) Die Verordnung (EU) Nr. 314/2004 des Rates sollte entsprechend geändert werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 24.2.2004, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES RATES**

### **zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates<sup>3</sup> werden mehrere restriktive Maßnahmen, die im Beschluss 2011/101/GASP des Rates<sup>4</sup> vorgesehen sind, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, umgesetzt.
- (2) Der Rat hat beschlossen die für die Mehrzahl der in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführten Personen und Organisationen geltende Aussetzung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten zu verlängern und sie auf weitere acht Personen auszuweiten.
- (3) Da einige dieser Maßnahmen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 sollte daher entsprechend geändert werden, insbesondere durch die Anfügung eines neuen Anhangs IV, in dem zusätzlich zu den 81 Personen und 8 Organisationen, für die bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 298/2013 des Rates die Anwendung der restriktiven Maßnahmen ausgesetzt wurde, acht neue Personen aufgeführt sind, für die diese Aussetzung ebenfalls gilt.
- (5) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, muss diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 314/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 55 vom 24.2.2004, S.1).

<sup>4</sup> Beschluss 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 314/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Buchstabe wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anwendung der Verbote nach den Absätzen 1 und 2 wird in Bezug auf die in Anhang IV aufgeführten Personen und Organisationen ausgesetzt.“

2. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EU) Nr. 298/2013 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*